

§ 11 Wertschöpfung als Maßstab zwischenstaatlicher Verteilungsgerechtigkeit*

Johannes Klamet

I. Einleitung

Das Internationale Steuerrecht kann aus verschiedenen Perspektiven analysiert und anhand vielfältiger Maßstäbe bewertet werden. Aus juristischer Sicht ist die Gerechtigkeit der internationalen Steuerrechtsordnung von besonderem Interesse.¹ Am Anfang und im Mittelpunkt steht diesbezüglich die Frage, wie konkurrierende Besteuerungszugriffe verschiedener Staaten in Einklang gebracht werden können.² Maßstab für die Beantwortung dieser Frage ist die Steuergerechtigkeit, deren Ziel die Verwirklichung von aufteilender (*iustitia commutativa*) und austeilender (*iustitia distributiva*) Gerechtigkeit ist.³ Für die gerechtigkeitsorientierte Analyse der zwi-

* Der Beitrag greift Gedanken auf, die in die Abschlussarbeit des *Verfassers* im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität Hagen eingeflossen sind. Die Abschlussarbeit entstand im Frühjahr 2019 während der Mitarbeit des *Verfassers* am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg und wurde in angepasster Form als 11. Band der Heidelberger Beiträge zum Finanz- und Steuerrecht veröffentlicht.

¹ Vgl. *M. Valta*, Das Internationale Steuerrecht zwischen Effizienz, Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe, 2014, 13 ff.; *S. Homburg*, Allgemeine Steuerlehre, 7. Aufl. 2015, 288 ff. und zur Effizienz als weitere zentrale Anforderung an das Internationale Steuerrecht s. 295 ff; zudem *K. Vogel*, Über „Besteuerungsrechte“ und über das Leistungsfähigkeitsprinzip im Internationalen Steuerrecht, FS Klein (1994), 361 (372).

² Vgl. *G. Morgenthaller*, Steuerrechtfertigung und internationales Steuerrecht, in: P. Kirchhof/H. Kube/R. Mußgnug/E. Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit in Forschung und Lehre, HFSt 4 (2016), 153 (155).

³ *E. Reimer*, Die sieben Stufen der Steuerrechtfertigung, in: B. Gehlen/F. Schorkopf (Hrsg.), Demokratie und Wirtschaft, 2013, 113 (128, 135); *B. Straßburger*, Steuergerechtigkeit im internationalen Rahmen, in: P. Kirchhof/H. Kube/R. Mußgnug/ E. Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit in Forschung und Lehre, HFSt 4 (2016), 159 (159).

schenstaatlichen Dimension des Internationalen Steuerrechts ist, nicht zuletzt wegen dessen stark völkervertragsrechtlicher Prägung, wiederum die kommutative Gerechtigkeit von zentraler Bedeutung.⁴

In jüngerer Zeit hat die zunehmende volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der digitalen Wirtschaft⁵ die Debatte über die gerechte zwischenstaatliche Steueraufteilung neu angeregt. Grund dafür ist unter anderem das ihr zugeschriebene Potential für eine missbräuchliche Gewinnverlagerung und -kürzung (*Base Erosion and Profit Shifting* – BEPS).⁶ Nach verbreiteter Ansicht stellt die Besteuerung der digitalen Wirtschaft die Tauglichkeit der bisherigen Regelungen über Steueranknüpfung und -verteilung grundlegend in Frage.⁷ Auf steuerpolitischer Ebene bemühen sich daher insbesondere *OECD* und *Europäische Kommission* um eine Reform des Internationalen Steuerrechts.⁸ Im Rahmen dieser Reformüberlegungen wird eine Aufteilung des Steueraufkommens nach Maßgabe der unternehmerischen Wertschöpfung (*value creation*) zunehmend als zent-

⁴ E. Reimer, Die sieben Stufen der Steuerrechtfertigung, in: B. Gehlen/F. Schorkopf (Hrsg.), *Demokratie und Wirtschaft*, 2013, 113 (135); B. Straßburger, Steuergerechtigkeit im internationalen Rahmen, in: P. Kirchhof/H. Kube/R. Mußgnug/ E. Reimer (Hrsg.), *Geprägte Freiheit in Forschung und Lehre*, HFSt 4 (2016), 159 (159).

⁵ Trotz der verbreiteten Verwendung im Schrifttum konnte sich ein allgemein akzeptiertes Begriffsverständnis bislang nicht herausbilden, vgl. L. Mucic/I. Schlie/S. Schulz, Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft – BEPS, FS Haarmann (2015), 713 (718); S. Meyering/C. Hintzen, BFuP 2017, 451 (451), zum Verhältnis der Begriffe „digitale Wirtschaft“ und „E-Commerce“ s. 466.

⁶ S. Meyering/C. Hintzen, BFuP 2017, 451 (451) m.w.N.

⁷ Hierzu J. Klamet, *Digitale Wirtschaft und zwischenstaatliche Verteilungsgerechtigkeit*, HFSt 11 (2019), 1 ff. und 29 ff. m.w.N.; kritisch W. Schön, *Ten Questions about Why and How to Tax the Digital Economy*, Max Planck Institute for Tax Law and Public Finance Working Paper 2017 – 11.

⁸ *OECD*, *Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018*; *dies.*, *Addressing the Tax Challenge of the Digitisation of the Economy – Policy Note 2019*; *Europäische Kommission*, COM(2018) 146 final; eine umfassende Darstellung findet sich bei R. Pinkernell, *Grenzüberschreitendes digitales Wirtschaften (Ertragsteuerrecht)*, in: J. Hey (Hrsg.), *Digitalisierung im Steuerrecht*, DStJG 42 (2019), 321 ff.

rales Leitbild und Maß zwischenstaatlicher Verteilungsgerechtigkeit angesehen.⁹ Diese Annahme wird jedoch vermehrt von Teilen des steuerrechtswissenschaftlichen Schrifttums kritisiert.¹⁰

Im Folgenden soll daher im Rahmen einer überblicksartigen Einführung in die Thematik der Frage nachgegangen werden, ob eine wertschöpfungsorientierte Steuerrechtfertigung und -aufteilung ein hohes Maß zwischenstaatlicher Verteilungsgerechtigkeit gewährleisten kann. Hierzu muss zunächst näher bestimmt werden, was in begrifflicher und konzeptioneller Hinsicht unter „Wertschöpfung“ zu verstehen ist (II.). Daran anknüpfend werden sodann die wertschöpfungsorientierte Steuerrechtfertigung dem Grunde (III.) und der Höhe nach (IV.) näher beleuchtet. Fazit und Ausblick (V.) beschließen die Untersuchung.

II. Wertschöpfung als Begriff und Konzept

In der bisherigen Debatte ist der Begriff „Wertschöpfung“ weitgehend konturlos geblieben. Weder *OECD* noch *Europäische Kommission* definieren den Begriff oder erläutern die hinter ihrer Begriffsverwendung stehende Konzeption.¹¹ Im deutschen Steuerrecht findet sich der Begriff in der Anlage zu § 5 GAufzV¹² und wird von der Finanzverwaltung in ihren Grundsätzen zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) GAufzV definiert als „Differenz zwischen dem Wert, den der Abnehmer für eine erhaltene Leistung zu zahlen bereit ist, und den vom Leistungserbringer bezogenen Vorleistungen“¹³. Alternativ lasse sich die Wertschöpfung aus den „Kosten der Leistungserbringung zuzüglich eines Gewinnzugschlags errechnen“¹⁴. Dieses Ver-

⁹ Vgl. J. Stark, *StuW* 2019, 71 (73) m.w.N.; J. Hey, *Bulletin for International Taxation* 2018, 203 ff.; M. Olbert/C. Spengel, *World Tax Journal* 2017, 3 (9 f.); V. Kaul/I. Krakau, *IStR* 2019, 141 ff.

¹⁰ S. nur W. Schön, *Ten Questions about Why and How to Tax the Digitalized Economy*, Max Planck Institute for Tax Law and Public Finance Working Paper 2017-11, 5.

¹¹ Zur Verwendung des Begriffs durch die OECD A. Bal, *(Mis)guided by the Value Creation Principle – Can New Concepts Solve Old Problems?*, *Bulletin for International Taxation* 72 (2018), No. 11.

¹² Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung v. 12.7.2017, *BGBl. I* 2367.

¹³ BMF v. 12.4.2005 – IV B 4 – S 1341 – 1/05, *Tz.* 3.4.11.5.

¹⁴ BMF v. 12.4.2005 – IV B 4 – S 1341 – 1/05, *Tz.* 3.4.11.5.

ständnis deckt sich mit einer im betriebswirtschaftlichen Schrifttum verbreiteten Definition, nach der „Wertschöpfung“ in einem ersten Zugriff als Überschuss der Erlöse über die dazugehörigen Kosten verstanden werden könne.¹⁵ Diese Definitionen sind jedoch zu vage, um als Maßstab für konkrete zwischenstaatliche Verteilungskonflikte zu dienen. Unter anderem bleibt erläuterungsbedürftig, wie die gesamte Wertschöpfung eines Unternehmens auf die einzelnen Unternehmensteile, die sich zudem in unterschiedlichen Staaten befinden können, aufzuteilen ist. Fraglich ist darüber hinaus, was konkret unter „Erlösen“ und „Kosten“ in diesem Sinne verstanden werden soll.

Die Betriebswirtschaftslehre hat daher weitergehende Modelle entwickelt, um Wertschöpfung differenzierter zu erfassen. Seit der grundlegenden Arbeit von *Michael Porter* ist das Verständnis unternehmerischer Wertschöpfung maßgeblich durch das Modell der Wertschöpfungskette (*value chain*)¹⁶ geprägt. Danach wird Wertschöpfung prozessorientiert als geordnete Abfolge von Tätigkeiten verstanden, die durch einen Ressourcenverbrauch gekennzeichnet sind und einzeln bewertet werden können. Auf dieser Grundlage wird eine differenzierte Analyse der wertschaffenden individuellen Unternehmensaktivitäten (*value activities*) ermöglicht, die von *Porter* in primäre und unterstützende Aktivitäten unterteilt werden (vgl. Abb. 1).¹⁷ Die Wertschöpfungsbeiträge der einzelnen Unternehmensteile können wiederum als Differenz zwischen dem Marktpreis der erhaltenen Leistung und den vom Leistungserbringer bezogenen Vorleistungen definiert werden.¹⁸

¹⁵ *M. Olbert/C. Spengel*, *World Tax Journal* 2017, 3 (22).

¹⁶ *M. Porter*, *Competitive Advantage: Creating and Sustaining Superior Performance*, 1985, S. 36 ff.

¹⁷ Vgl. *V. Kaul/I. Krakau*, *IStr* 2019, 141 (142); diesem Verständnis folgt auch die deutsche Finanzverwaltung in ihren Grundsätzen zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) GAufzV (s.o. Fn. 13), Tz. 3.4.11.5.

¹⁸ *V. Kaul/I. Krakau*, *IStr* 2019, 141 (142).

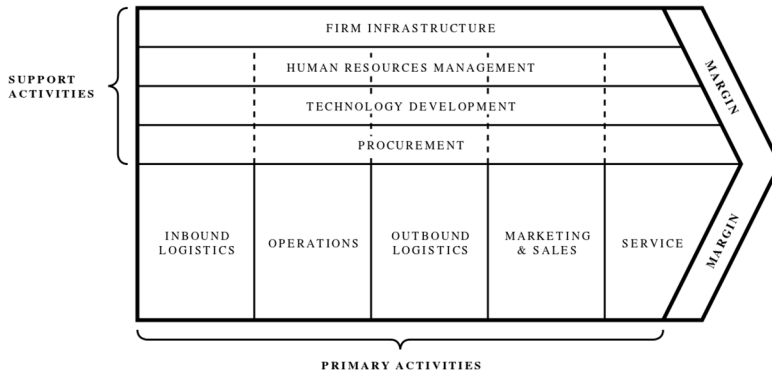


Abb. 1: Wertschöpfungskette nach M. Porter (1985, S. 37)

Durch eine derartige Unternehmensanalyse können weitergehende Aussagen über den Wertschöpfungsprozess und die Orte getroffen werden, an denen die Wertschöpfung stattfindet. Um die einzelnen Wertschöpfungsstufen und -beiträge noch differenzierter zu bestimmen, kann auf weitergehende Analysemodelle (etwa die vergleichende Analyse von Geschäftsmodellen)¹⁹ und quantitative Kennzahlen (etwa das wertorientierte Konzept des *Economic Value Added*)²⁰ zurückgegriffen werden. Dabei handelt es sich jedoch stets nur um näherungsweise Bestimmungen, die von dem konkret betrachteten Unternehmen, den individuell verschiedenen Grundannahmen über den Stellenwert einzelner Wertschöpfungsbeiträge und dem spezifischen Analyseziel abhängig sind. Ein einheitliches, für sämtliche Unternehmensformen und Geschäftsmodelle gültiges Verständnis von Wertschöpfung existiert nicht.²¹

Besonders eindrücklich zeigt dies die Diskussion über Reformen der Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Die *OECD* hat im Rahmen ihrer Untersuchung der Charakteristika und typischen Geschäftsmodelle der digitalen Wirtschaft zwar verschiedene Merkmale identifiziert, durch die sie

¹⁹ S. hierzu statt vieler *B. Wirtz*, Business Modell Management, 4. Aufl. 2018 m.w.N.

²⁰ Ausführlich hierzu *H. Gräfer/T. Gerenkamp*, Bilanzanalyse, 13. Aufl. 2016, S. 149 f. m.w.N.; der EVA wird insbesondere von *M. Olbert/C. Spengel*, World Tax Journal 2017, 3 (23), als tauglicher Indikator für die näherungsweise Bestimmung der Wertschöpfung von Unternehmen der digitalen Wirtschaft vorgeschlagen.

²¹ *A. Bal*, Bulletin for International Taxation 72 (2018), No. 11.

sich von der nicht digitalen Wirtschaft unterscheidet und denen von einigen Mitgliedern des BEPS-Projektes eine wesentliche Bedeutung für die Wertschöpfung zugesprochen wird.²² Zu diesen Merkmalen gehören unter anderem die Bedeutung von Daten und der Nutzerbeteiligung für die Wertschöpfung.²³ Hiermit zusammenhängend wird zudem eine stärkere Berücksichtigung des marktseitigen Anteils an der Wertschöpfung diskutiert.²⁴ Ein internationaler Konsens zu Bedeutung, Ausmaß und örtlicher Zurechnung dieser als maßgeblich erachteten Werttreiber konnte jedoch – auch nach Ansicht der *OECD* selbst – bislang nicht gefunden werden.²⁵ Hinzu kommt, dass das Modell der Wertschöpfungskette nicht geeignet ist, um sämtliche Geschäftsmodelle zutreffend zu erfassen. Insbesondere im Zuge der Digitalisierung sind neuartige Geschäftsmodelle entstanden, deren Leistungserstellungsprozess weniger als Wertschöpfungskette denn als Wertschöpfungsnetz charakterisiert werden kann, etwa der fortlaufende und wechselseitige Datenaustausch zwischen Nutzern und Betreibern von sozialen Netzwerken und von deren Nutzern untereinander.²⁶ „Wertschöpfung“ ist daher ein nicht allgemeingültig bestimmbares²⁷ und damit interpretationsoffenes Konzept.²⁸ Gerade diese konzeptionelle Offenheit und begriffliche Unbestimmtheit scheinen der Grund für die wachsende Popularität der Wertschöpfungskonzeption zu sein, da sie jedem Akteur in der steuerpolitischen Diskussion erlauben, eine seinen Zielen entsprechende Vorstellung von Wertschöpfung unter den Begriff zu fassen.²⁹ Je nach konzeptioneller Grundlage kann die Wertschöpfung ein und desselben Unter-

²² *OECD*, Tax Challenges Arising From Digitalisation – Interim Report 2018, 51.

²³ *OECD*, Tax Challenges Arising From Digitalisation – Interim Report 2018, 52; ausführlich und m.w.N. *J. Klamet*, Digitale Wirtschaft und zwischenstaatliche Verteilungsgerechtigkeit, HFSt 11 (2019), 17 ff.

²⁴ *S. Greil/D. Fehling*, IStR 2017, 757 (760); *J. Becker/J. Englisch*, Wirtschaftsdienst 2017, 801 (807); *J. Hey*, Bulletin for International Taxation 2018, 203 (204).

²⁵ *OECD*, Brief on the Tax Challenges Arising from Digitalisation: Interim Report 2018, 2; *M. Olbert/C. Spengel*, World Tax Journal 2017, 3 (9).

²⁶ *S. Postler*, IStR 2019, 100 (102); *S. Bremer* u.a., in: *S. Krause/B. Pellens* (Hrsg.), Betriebswirtschaftliche Implikationen der digitalen Transformation, Zlbf-Sonderheft 72 (2017), 143 (152).

²⁷ *J. Becker*, IStR 2018, 634 (635).

²⁸ *S. Morse*, Bulletin for International Taxation 2018, 196 (196).

²⁹ *A. Bal*, Bulletin for International Taxation 72 (2018), No. 11.

nehmens entweder dem Quellen- oder Ansässigkeitsstaat zugewiesen werden.³⁰ Hieraus folgt aus juristischer Sicht jedoch nicht, dass eine wertschöpfungsorientierte Steuerrechtfertigung und -aufteilung per se als unsachgemäß abzulehnen wäre. Es handelt sich vielmehr um ein weiter konkretisierungsbedürftiges Prinzip.³¹ Für die Tauglichkeit als Maßstab zwischenstaatlicher Verteilungsgerechtigkeit ist daher entscheidend, ob und wie eine wertschöpfungsorientierte Steuerrechtfertigung dem Grunde und der Höhe nach dogmatisch begründet und weiter konkretisiert werden kann.

III. Wertschöpfungsorientierte Steuerrechtfertigung dem Grunde nach

Bislang wurde die internationale Steuerrechtfertigung und -aufteilung maßgeblich mit dem Prinzip der Globaläquivalenz (zum Teil auch als Nutzenprinzip bezeichnet)³² begründet.³³ Auf nationaler Ebene soll dem Staat hiernach ein Besteuerungsrecht zustehen, da er vielfältige Leistungen erbringt und finanziert – etwa durch die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Infrastruktureinrichtungen – die von den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften genutzt werden.³⁴ Erheben mehrere Staaten – etwa Ansässigkeits- und Quellenstaat – gleichzeitig einen Besteuerungsanspruch, erlangt die Globaläquivalenz Bedeutung als Maßstab für deren Ausgleich.

³⁰ Vgl. A. Bal, Bulletin for International Taxation 72 (2018), No. 11.

³¹ Vgl. S. Morse, Bulletin for International Taxation 2018, 196 (196); J. Hey, Bulletin for International Taxation 2018, 203 (205).

³² Vgl. statt vieler J. Hey, Vom Nutzen des Nutzenprinzips für die Gestaltung der Steuerrechtsordnung, FS Lang (2010), 133 ff.

³³ K. Vogel, Über "Besteuerungsrechte" und über das Leistungsfähigkeitsprinzip im Internationalen Steuerrecht, in: FS Klein, 1994, 361 (376); M. Valta, Das Internationale Steuerrecht zwischen Effizienz, Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe, 2014, 47 f.; ders., Globaläquivalenz und Äquivalenzneutralität, in: P. Kirchhof/H. Kube/R. Mußgnug/E. Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit in Forschung und Lehre, 165 (167 f.) m.w.N.; J. Hey, Bulletin for International Taxation 2018, 203 (205) m.w.N.

³⁴ Vgl. J. Hey, FS Lang (2010), 133 (159) m.w.N.; dies., Bulletin for International Taxation 2018, 203 (205); S. Morse, Bulletin for International Taxation 2018, 196 (197); J. Becker/J. Englisch, Wirtschaftsdienst 2017, 801 (802); W. Schön, StuW 2012, 213 (215); vgl. Europäische Kommission, COM(2017) 547 final, 2.

Herkunft und dogmatische Natur einer wertschöpfungsorientierten Steuerrechtfer­ tigung, die die *Europäische Kommission* bereits als „international vereinbarten Grundsatz“³⁵ ansieht, sind dagegen noch weitgehend unerforscht.³⁶ Nach einer im Schrifttum verbreiteten Sichtweise kann eine an der Wertschöpfung orientierte Aufteilung der Besteuerungsrechte im Kern auf das Prinzip der Quellenbesteuerung zurückgeführt werden,³⁷ nach dem Erträge an ihrem Entstehungsort – dem Ort ihrer „Quelle“ – besteuert werden sollen. Der Steuerzugriff an der Quelle rechtfertigt sich wiederum durch den Gedanken der Globaläquivalenz,³⁸ da die staatlich bereitgestellten Güter und Leistungen die Grundlage unternehmerischer Wertschöpfung bilden.

Die wertschöpfungsorientierte Steuerrechtfer­ tigung und das Prinzip der Globaläquivalenz haben folglich ein größtenteils übereinstimmendes theoretisches Fundament. Sie weichen voneinander ab, wenn der Ort der unternehmerischen Wertschöpfung nicht mit dem Ort der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen übereinstimmt. Die Beantwortung der Frage, ob und wann dies der Fall ist, hängt unter anderem entscheidend von dem zugrunde gelegten Verständnis von Wertschöpfung ab und ist daher, wie bereits ausgeführt, großen Unsicherheiten unterworfen. Aufgrund des Rückgriffs auf quellentheoretische und globaläquivalente Rechtfertigungsansätze teilt die wertschöpfungsorientierte Steuerrechtfer­ tigung deren Schwächen³⁹ und ist zudem konzeptionell von vornherein auf die Berücksichtigung wertschöpfungsrelevanter Umstände beschränkt. Zwar ist die theoretische Fundierung der wertschöpfungsorientierten Steuerrechtfer­ tigung insgesamt nicht notwendigerweise weniger überzeugend als diejenige der bisher vorherrschenden Rechtfertigungsansätze. Problematisch ist aber, dass an die Etablierung der Wertschöpfungskonzeption als dem

³⁵ *Europäische Kommission*, COM(2018) 146 final, 5.

³⁶ *J. Hey*, *Bulletin for International Taxation* 2018, 203 (205); kritisch *W. Schön*, *Ten Questions about Why and How to Tax the Digitalized Economy*, *Max Planck Institute for Tax Law and Public Finance Working Paper* 2017-11, 4 f.

³⁷ Vgl. *J. Hey*, *Bulletin for International Taxation* 2018, 203 (204); *S. Morse*, *Bulletin for International Taxation* 2018, 196 (197).

³⁸ *S. Morse*, *Bulletin for International Taxation* 2018, 196 (197).

³⁹ Vgl. zu den Schwächen einer globaläquivalenten Steuerrechtfer­ tigung *W. Schön*, *StuW* 2012, 213 (215).

neuen Leitprinzip zur Lösung von Allokationskonflikten hohe Erwartungen verbunden werden, obwohl sich jene bei genauerem Hinsehen lediglich als Variante bekannter Ansätze entpuppt.⁴⁰

An anderer Stelle hat die *OECD* überdies eine globaläquivalente Steuerrechtferdigung als bis heute gültiges Hauptprinzip der Besteuerung bezeichnet.⁴¹ Die wertschöpfungsorientierte Steuerrechtferdigung sollte daher weniger als Paradigmenwechsel, denn als Fortentwicklung bewährter Prinzipien aufgefasst werden. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass der Wertschöpfung auch nach Auffassung der *OECD* vorrangig eine Korrekturfunktion zukommt, um als schädlich wahrgenommene Entwicklungen einzudämmen.⁴² So verstanden, kann eine Orientierung an der Wertschöpfung unter Rückgriff auf die Prinzipien der Globaläquivalenz und der Quellenbesteuerung ein Besteuerungsrecht der Staaten rechtfertigen, in denen ein Unternehmen Wert schöpft.

IV. Wertschöpfungsorientierte Steuerrechtferdigung der Höhe nach

Auch die (Sach-)Gerechtigkeit der zwischenstaatlichen Aufteilung des Steuersubstrats der Höhe nach wurde bislang überwiegend am Maßstab der Globaläquivalenz gemessen.⁴³ Problematisch ist dabei, dass sich auf der Grundlage eines globaläquivalenten Ansatzes keine trennscharfen Maßstäbe für die Verteilung des Steueraufkommens bestimmen lassen.⁴⁴ Insbesondere wird man „zwischen der Höhe des erzielten Einkommens und der jeweiligen Nutzung öffentlicher Güter keine strenge Relation entdecken können.“⁴⁵ Dies trifft in ähnlicher Weise auf eine wertschöpfungsorien-

⁴⁰ Vgl. J. Hey, *Bulletin for International Taxation* 2018, 203 (205).

⁴¹ *OECD* (Hrsg.), *Addressing Base Erosion and Profit Shifting*, 2013, 35; M. Valta, *Das Internationale Steuerrecht zwischen Effizienz, Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe*, 2014, 47 f.

⁴² R. Pinkernell, *Grenzüberschreitendes digitales Wirtschaften (Ertragsteuerrecht)*, in: J. Hey (Hrsg.), *Digitalisierung im Steuerrecht*, *DStJG* 42 (2018), 321 (356).

⁴³ Vgl. M. Valta, *Das Internationale Steuerrecht zwischen Effizienz, Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe*, 2014, 47 ff. m.w.N.

⁴⁴ J. Hey, *FS Lang* (2010), 133 (159); W. Schön, *StuW* 2012, 213 (215).

⁴⁵ W. Schön, *StuW* 2012, 213 (215).

tierte Steueraufteilung zu. Nicht zuletzt wegen unterschiedlicher Begriffsverständnisse ist es prinzipiell unmöglich, den jeweiligen Ort der Wertschöpfung eines Unternehmens genau zu ermitteln und erzielte Erträge willkürfrei mit diesem zu verbinden.⁴⁶ Insgesamt lassen sich daher auch aus dem Konzept der Wertschöpfung keine eindeutigen Vorgaben für den Umgang mit konkreten Allokationskonflikten ableiten.⁴⁷

Das Internationale Steuerrecht dient jedoch in erster Linie dazu, die Besteuerungsansprüche souveräner Staaten untereinander in Einklang zu bringen.⁴⁸ Die konkrete Zuweisung von Besteuerungsrechten dem Grunde und der Höhe nach ist folglich keine exakte Wissenschaft, sondern stets auch ein politischer Prozess.⁴⁹ Gemessen hieran erweist sich die Orientierung an der Wertschöpfung als dem zentralen Kriterium zwischenstaatlicher Verteilungsgerechtigkeit als zunehmend konsensfähig.⁵⁰ Zwar besteht aufgrund der bislang fehlenden Übereinkunft über die genauen Konturen der Wertschöpfungskonzeption die Gefahr, dass es sich um einen nur scheinbaren Konsens handelt, der die nach wie vor offenen Sachfragen hinter dem Schlagwort „Wertschöpfung“ zurücktreten lässt. Gleichzeitig sind die Probleme und Schwächen der wertschöpfungsorientierten Steueraufteilung zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung.⁵¹ Da nicht davon auszugehen ist, dass *OECD* und/oder *Europäische Kommission* in naher Zukunft von ihrem „neuen Mantra“⁵² abrücken werden, sollte die Wertschöpfungskonzeption daher sinnvoll weiterentwickelt wer-

⁴⁶ S. Morse, *Bulletin for International Taxation* 2018, 196 (197); S. Greil/D. Fehling, *IStR* 2017, 757 (760); J. Hey, *Bulletin for International Taxation* 2018, 203 (204).

⁴⁷ J. Stark, *StuW* 2019, 71 (73).

⁴⁸ K. Vogel, *FS Klein* (1994), 361 (361 ff.).

⁴⁹ R. Pinkernell, *Internationale Steuergestaltung im Electronic Commerce*, ifst-Schrift Nr. 494 (2014), S. 196; P. Hongler/P. Pistone, *Blueprints for a New PE Nexus to Tax Business Income in the Era of the Digital Economy*, IBFD Working Paper 2015, 33.

⁵⁰ M. Olbert/C. Spengel, *World Tax Journal* 2017, 3 (9), die von dem „new and prevalent paradigm in international tax law“ sprechen; S. Postler, *IStR* 2019, 100 (101); C. Schwarz/S. Stein/M. Freudenberg, *BB* 2018, 2267 (2267).

⁵¹ S. exemplarisch nur S. Morse, *Bulletin for International Taxation* 2018, 196 ff.; V. Kaul/I. Krakau, *IStR* 2019, 141 ff.; J. Hey, *Bulletin for International Taxation* 2018, 203 ff.; G. Bauer/J. Fritz/D. Schanz/M. Sixt, *DStR* 2019, 887 ff.; J. Klamet, *Digitale Wirtschaft und zwischenstaatliche Verteilungsgerechtigkeit*, HFSt 11 (2019).

⁵² W. Schön, *Ten Questions about Why and How to Tax the Digitalized Economy*, Max Planck Institute for Tax Law and Public Finance Working Paper 2017-11, 5.

den. Hierfür kann auf eine stetig wachsende Anzahl von *Case Studies*, Geschäftsmodell- und Wertschöpfungsbeitragsanalysen zurückgegriffen werden, die sich etwa mit verschiedenen digitalen Geschäftsmodellen befassen.⁵³

V. Fazit und Ausblick

Wie diese überblickartige Einführung gezeigt hat, ist Wertschöpfung als Maßstab zwischenstaatlicher Verteilungsgerechtigkeit ein weiter konkretisierungsbedürftiges, aber auch konkretisierungsfähiges Konzept. Auf äquivalenz- und quellentheoretischer Grundlage kann die Anknüpfung an unternehmerische Wertschöpfung Besteuerungsrechte dem Grunde nach rechtfertigen und die Steueraufteilung der Höhe nach anleiten. Der verstärkte Rückgriff auf „Wertschöpfung“ als Argumentationstopos durch *OECD* und *Europäische Kommission* hat des Weiteren eine intensive Diskussion darüber angeregt, welches die bedeutenden Werttreiber bestimmter Geschäftsmodelle sind, wie Wertschöpfung einem Ort zugerechnet und wie sie quantitativ gemessen werden kann. Gibt man die Vorstellung auf, dass sich mittels einer wertschöpfungsorientierte Steuerrechtlichrechtfertigung und -aufteilung sämtliche offenen Fragen beantworten lassen, kann sie auf dieser Grundlage einen Beitrag zu einer behutsamen Weiterentwicklung der internationalen Steuerrechtsordnung hin zu mehr Verteilungsgerechtigkeit leisten.

⁵³ M. Olbert/C. Spengel, *World Tax Journal* 2017, 3 (22 ff.); J. Klamet, *Digitale Wirtschaft und zwischenstaatliche Verteilungsgerechtigkeit*, HFSt 11 (2019), 9 ff., 17 ff. und 29 ff.; V. Kaul/I. Krakau, *IStR* 2019, 141 (143 f.); S. Greil/D. Fehling, *IStR* 2017, 757 (760 ff.).